

Gefährdung des Kindeswohls

Leitfaden zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Verfasst in Kooperation mit:
Rektorenkonferenz der Zuger Schulen

Direktion des Innern des Kantons Zug
Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz

Basierend auf:
Leitfaden zur Zusammenarbeit zwischen
Schule und Kindes- und Erwachsenenschutz-
behörde des Kantons Aargau

Direktion des Innern
Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz
Bahnhofstrasse 12, 6300 Zug
T 041 723 79 70
www.zg.ch/kes

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Das Kindeswohl und dessen Gefährdung	3
2.1	Das Kindeswohl	3
2.2	Gefährdung des Kindeswohls	3
3	Allgemeine Empfehlungen im Umgang mit Gefährdungen	5
3.1	Einschätzung einer Gefährdung	5
3.2	Systematisches Vorgehen	5
3.3	Einbezug der Schulleitung	5
3.4	Offenheit und Transparenz gegenüber den Eltern	5
3.5	Klärung und Respektierung von Rollen und Funktionen	6
3.6	Subsidiaritäts- und Komplementaritätsprinzip	6
3.7	Dokumentation	6
4	Konkrete Handlungsmöglichkeiten und Pflichten der Schule	7
4.1	Mahnung und Busse der Eltern bei Fernbleiben von der Schule	7
4.2	Anzeigepflichten	7
4.3	Exkurs: Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit Lernschwierigkeiten oder Behinderung (inkl. sozialer Beeinträchtigung)	8
5	Die Gefährdungsmeldung an die KESB	9
5.1	Allgemeines	9
5.2	Vorgehen und Zeitfaktor	9
5.3	Formeller Inhalt der Gefährdungsmeldung	10
5.4	Materieller Inhalt der Gefährdungsmeldung	10
5.5	Bearbeitung durch die KESB	10
5.5.1	Klärung der Zuständigkeit	10
5.5.2	Abklärung der Situation	10
5.5.3	Rechtliches Gehör, Entscheidungsfindung und Beschlusseröffnung	11
6	Massnahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes durch die KESB	12
6.1	Ermahnung, Weisung und Erziehungsaufsicht	12
6.2	Erziehungsbeistandschaft	12
6.3	Obhutsentzug / Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes und Fremdplatzierung	12
6.4	Entziehung der elterlichen Sorge	12
7	Auskunftspflicht und Amtsgeheimnis im Schulbereich	13
7.1	Auskunftspflicht an die betroffene Person selber	13
7.2	Auskunft an Drittpersonen	14
7.2.1	Entbindung von der Schweigepflicht	14
7.2.2	Notstandshilfe gemäss Art. 17 StGB	15
7.2.3	Anzeigepflichten	15
	Anhang	16
I	Ablauf	16
II	Gefährdungsmeldung	18
III	Verfahren Gefährdungsmeldung	20
IV	Formular zur Entbindung von der Schweigepflicht durch Eltern oder Jugendliche	22
V	Kantonale Anlaufstellen	23

In der Schule werden verschiedene Lebensbereiche der Kinder und Jugendlichen sichtbar. Im regelmässigen Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern beobachten Lehrpersonen auch Aspekte des Verhaltens, die Rückschlüsse auf das Befinden und das Wohl des Kindes ergeben können. Die Schule spielt deshalb im Bereich des Kinderschutzes eine wichtige Rolle bezüglich ausserhäuslicher Wahrnehmung und Information. Nur die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) hat bei einer Gefährdung des Kindeswohls die Befugnis, in die Erziehungskompetenz der Eltern einzugreifen. Sie ist bei der Erfassung von gefährdeten Kindern oft auf eine Meldung und die Zusammenarbeit der Schule angewiesen.

Der nachfolgende Leitfaden zeigt auf, wie sich die Schule verhalten kann, wenn sie Signale einer Gefährdung des Kindeswohls beobachtet. Es wird erläutert, wann die KESB zu informieren ist, in welcher Form dies erfolgen kann und welche Massnahmen die KESB ergreifen kann. Abschliessend wird auf die Fragen der Auskunftspflicht und des Amtsgeheimnisses eingegangen.

Ziel des Leitfadens ist:

- die Aufgaben und Kompetenzen der öffentlichen Schule und der KESB aufzuzeigen
- zur Sensibilisierung der Anliegen der involvierten Stellen beizutragen
- ein zeitrichtiges und zielgerichtetes Handeln zu ermöglichen
- die Voraussetzungen, Möglichkeiten und Grenzen von Interventions- und Handlungsmöglichkeiten von Schule und Behörden aufzuzeigen.

¹Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

2.1 Das Kindeswohl

Die Eltern haben das Kindeswohl zu wahren und dafür Verantwortung zu tragen. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB)¹ definiert diese Aufgaben wie folgt:

Art. 301 ZGB (im Allgemeinen)

¹ Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.

^{1bis} Der Elternteil, der das Kind betreut, kann allein entscheiden, wenn:

1. Die Angelegenheit alltäglich oder dringlich ist;
2. Der andere Elternteil nicht mit vernünftigem Aufwand zu erreichen ist.

² Das Kind schuldet den Eltern Gehorsam; die Eltern gewähren dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht.

³ Das Kind darf ohne Einwilligung der Eltern die häusliche Gemeinschaft nicht verlassen; es darf ihnen auch nicht widerrechtlich entzogen werden.

⁴ Die Eltern geben dem Kind den Vornamen.

Art. 301a (Bestimmung des Aufenthaltes)

¹ Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.

² Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des andern Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kinderschutzbehörde, wenn:

- a. der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt; oder
- b. der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den andern Elternteil hat.

³ Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus und will er den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so muss er den anderen Elternteil rechtzeitig darüber informieren.

⁴ Dieselbe Informationspflicht hat ein Elternteil, der seinen eigenen Wohnsitz wechseln will.

⁵ Soweit dies erforderlich ist, verständigen sich die Eltern unter Wahrung des Kindeswohls über eine Anpassung der Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltsbeitrages. Können sie sich nicht einigen, entscheidet das Gericht oder die Kinderschutzbehörde.

Art. 302 ZGB (Erziehung)

¹ Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.

² Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.

³ Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

Das Kindeswohl umfasst somit folgende Bereiche der Pflege und Erziehung, für die die Eltern verantwortlich sind:

- körperlich (Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Obdach)
- psychisch (emotionales Wohlbefinden, Anerkennung, Respekt)
- geistig (Schulbesuch, allgemeine intellektuelle Förderung)
- sittlich (soziale und sexuelle Entfaltung und Integrität, Schutz vor Ausbeutung oder Übergriffen).

Die Eltern sind im Rahmen der Rechts- und Sittenordnung in der Wahl der Erziehungsziele und Erziehungsmittel frei.

2.2 Gefährdung des Kindeswohls

Eine Gefährdung besteht, wenn die ernsthafte Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen, geistigen oder sittlichen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat.

Die Frage, ob das Kindeswohl erheblich gefährdet ist oder eine ernstliche Möglichkeit der Beeinträchtigung besteht, ist nicht mit einem abschliessenden Kriterienkatalog zu beantworten. Sie ist vielmehr Ergebnis einer Gesamteinschätzung.

Konkret kann sich eine Gefährdung des Kindeswohls äussern, wenn ein Kind:

- anhaltend mangelhaft betreut ist, nicht vernünftig ernährt wird, über nicht adäquate Kleidung verfügt oder in der Körperpflege vernachlässigt wirkt;
- Verhaltensauffälligkeiten in der Schule zeigt, die ein Hinweis sein können auf Körperstrafen, familiäre Belastungen, Suchtmittelmissbrauch, Spielsucht, psychische Erkrankung der Eltern etc.;
- Störungen im sozialen und sittlichen Bereich, wie Einsperren, sexuelle Ausbeutung etc.;
- Zeichen körperlicher oder seelischer Gewalt vorweist;
- Ungenügend geistig gefördert wird, nicht oder nicht regelmässig die Schule besucht, zu Hause nicht unterstützt wird;
- keinerlei Hilfe bei Lernschwierigkeiten oder Sonderschulbedürftigkeit erfährt oder die Eltern das Einverständnis für dringend benötigte Massnahmen bei Lernschwierigkeiten oder Sonderschulbedürftigkeit verweigern.

Wenn die elterliche Sorge nicht, ungenügend oder ungeeignet erfolgt, sind zur Wahrung des Kindeswohls Interventionen Dritter, z.B. der Schule, angezeigt.

Wer die Gefährdung des Kindeswohls feststellt, ist nicht zentral; wichtig ist, dass sie festgestellt und danach überlegt und zielgerichtet gehandelt wird.

3.1 Einschätzung einer Gefährdung

Es ist manchmal schwierig einzuschätzen, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, denn Beobachtungen können mehrdeutig sein. Ein blauer Fleck kann von einem gewöhnlichen Sturz oder von einer Misshandlung herrühren. Insbesondere wiederholte Verletzungen oder anhaltendes ungewöhnliches Verhalten sind zu beachten. Eltern sind auf diese Feststellungen anzusprechen. Dabei sind Suggestivfragen oder voreilige Schuldzuweisungen zu vermeiden. Es wird empfohlen, sich vor der Kontaktnahme mit den Eltern durch die Schulische Sozialarbeit, den Schulpsychologischen Dienst oder den Schularzt sowie die Kinderschutzgruppe Zug der Zuger Fachstelle punkto Jugend und Kind beraten zu lassen.

Beobachtungen möglicher Kindesmisshandlungen erzeugen oft Hektik. Vorurteile und voreilige Entscheidungen sind zu vermeiden. Überstürztes Handeln ohne Konzept und ohne Koordination der involvierten Fachpersonen sind eine häufige Ursache für gescheiterte behördliche Intervention. Das Vorgehen ist deshalb detailliert, überlegt und wenn möglich unter Einbezug Dritter zu planen. Das heisst: Informationen sind diskret und sachlich an die richtige Stelle zu richten. Einem Kind (und seinen Eltern) kann durch zwar gut gemeinte, aber falsche Intervention Schaden zugefügt werden.

Weitere Informationen finden sich im Leitfaden «Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis» der Stiftung Kinderschutz Schweiz² und in der Broschüre «Integrität respektieren und schützen» des LCH³.

² Der Leitfaden kann in elektronischer Form auf der Homepage der Stiftung Kinderschutz Schweiz heruntergeladen werden.

³ Die Broschüre kann in elektronischer Form auf der Homepage des LCH heruntergeladen werden.

3.2 Systematisches Vorgehen

Wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist, lässt sich dies nicht auf einen sachlogischen, linearen Zusammenhang mit einer einzelnen Ursache reduzieren. Die Ursachen und auch die Problemlösungen sind von vielfältigen Faktoren abhängig. Jede Fallbearbeitung muss deshalb individuell «massgeschneidert» werden.

Der Einstieg in die Problemlösung ist sorgfältig zu planen, der Prozess individuell zu gestalten, regelmässig zu überdenken und den immer wieder veränderten Umständen anzupassen.

3.3 Einbezug der Schulleitung

Schwierige Situationen sind meist Sache der gesamten Schule. Die einzelne Lehrperson sollte sich darum mit der Schulleitung über das Vorgehen beraten. Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten stellen die Lehrpersonen und häufig auch die Mitschülerinnen und Mitschüler, die Schulleitung sowie allenfalls weitere Beteiligte (z.B. schulische Heilpädagogen) vor Herausforderungen. Die Erfolgchancen auf eine erfolgreiche Intervention in schwierigen Fällen erhöhen sich, wenn sich das Vorgehen der einzelnen Lehrperson auf eine gemeinsam getragene Schulkultur abstützt. Hilfreich kann dabei ein schulinterner Leitfaden zur Früherkennung und Frühintervention sein, in welchem die möglichen Gefährdungstufen, die notwendigen Schritte seitens der Schule sowie die Kompetenzen umschrieben und geregelt sind.

3.4 Offenheit und Transparenz gegenüber den Eltern

Wenn immer möglich ist vor einer Gefährdungsmeldung an die KESB mit den Eltern Rücksprache zu nehmen. Ihnen steht primär das Erziehungsrecht des Kindes zu. Sie müssen deshalb die Möglichkeit erhalten, von sich aus, allenfalls in Zusammenarbeit mit der Schule und andern Fachstellen, das für den Schutz des Kindes Nötige vorzukehren.

Im Einverständnis mit den Eltern können alle innerschulischen Mittel ausgeschöpft werden (z.B. individuelle Förderung, Spezialunterricht oder Schulische Sozialarbeit) und es kann allenfalls eine therapeutische Arbeit mit Fachstellen (z.B. Erziehungsberatungsstelle) aufgenommen werden. Den Eltern ist gleichzeitig aber auch klar zu kommunizieren, was die Schule von Gesetzes wegen auch ohne ihr Einverständnis durchsetzen kann.

Es ist ihnen auch mitzuteilen, dass das Eingreifen der Schule kein Verschulden der Eltern voraussetzt und nicht als Strafe zu verstehen ist. Es dient alleine dem Kindeswohl.

3.5 Klärung und Respektierung von Rollen und Funktionen

Wenn die Schule mit Fachstellen (Erziehungsberatung, Sozialdienste, Mandatsträger etc.) zusammenarbeitet, ist auf eine klare Rollen- und Funktionsteilung zu achten und die fallführende Person oder Stelle zu bestimmen (Case Management). Insbesondere für amtliche Betreuungspersonen ist es entscheidend, dass ihnen die Lehrkräfte regelmässige Rückmeldungen liefern. Sind Kindesschutzmassnahmen getroffen worden, wird dadurch eine Lehrperson häufig nicht entlastet, sondern als Funktionsträger in die Betreuung eingebunden.

3.6 Subsidiaritäts- und Komplementaritätsprinzip

Massnahmen der KESB dürfen nur erfolgen, wenn die Eltern die ihnen obliegenden Pflichten nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen und ein Schutzbedarf beim Kind besteht. Nicht jede Unzulänglichkeit rechtfertigt behördliches Eingreifen. Eine Intervention erübrigt sich zum Beispiel, wenn zwar ein Elternteil aus gesundheitlichen Gründen

oder wegen persönlicher Schwierigkeiten ausfällt, der andere aber die elterlichen Aufgaben dennoch genügend wahrzunehmen vermag, oder wenn beide Elternteile aus eigenem Antrieb geeignete Massnahmen ergreifen, um anstehende Schwierigkeiten zu überwinden. Primär ist es die elterliche Pflicht, eine Gefährdung des Kindeswohls mit den geeigneten Mitteln abzuwenden.

Eltern erhalten zu ihrer Unterstützung in Erziehungs- und Beziehungsfragen Auskunft und Beratung durch die verschiedenen professionellen Fachstellen im Kanton Zug (siehe Anhang V Kantonale Anlaufstellen). Weiter sind die gemeindlichen Sozialdienste gemäss Sozialhilfegesetz des Kantons Zug verpflichtet, Personen in Lebensschwierigkeiten, die auf Beratung und Betreuung angewiesen sind, Hilfe und Unterstützung durch persönliche Beratung anzubieten (§ 14 Abs. 1 Sozialhilfegesetz⁴, Voraussetzungen zur persönlichen Hilfe).

Staatliche Massnahmen sollen - wo nicht der Entzug der elterlichen Sorge als radikalste Anordnung unumgänglich ist - vorhandene elterliche Kompetenzen nicht verdrängen, sondern allfällige Defizite der Eltern kompensieren.

3.7 Dokumentation

Eine lückenlose und sachlich objektive Dokumentation der Ereignisse durch die Schule möglichst ab Beginn der Wahrnehmung der Auffälligkeit beim Kind oder Jugendlichen beschleunigt die Abklärungen. Damit kann verhindert werden, dass Gespräche und Abklärungen in den verschiedenen Phasen mehrmals erfolgen müssen. Die einzelnen Dokumente (persönliche Einschätzungen, Protokolle, Berichte, Gutachten, Korrespondenz etc.) sind bei den Akten klar zu trennen und chronologisch und datiert in verschiedenen Dossiers innerhalb der Gesamtkarte abzulegen.

⁴ Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982 (BGS 861.4)

⁵ Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (BGS 211.1)

⁶ Schulgesetz vom 27. September 1990 (BGS 412.11)

⁷ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

⁸ Bundesgerichtsentscheid

4.1 Mahnung und Busse der Eltern bei Fernbleiben von der Schule

Wer als gesetzlicher Vertreter ein Kind vorsätzlich oder fahrlässig nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen der Schulbehörde anhält, wird von der Schulleitung gemahnt und im Wiederholungsfall durch den Präsidenten/die Präsidentin der Schulkommission an die zuständige kantonale Behörde angezeigt (§ 87 Abs. 1 und 2 Schulgesetz⁶). In leichten Fällen kann auf eine Anzeige verzichtet werden.

Wenn nötig erfolgt eine Gefährdungsmeldung an die KESB Zug (vgl. Ziffer 5 nachfolgend).

4.2 Anzeigepflichten

Zu unterscheiden ist grundsätzlich zwischen dem Recht, die Gefährdung eines Kindes in einer konkreten Lebenssituation bei einer dazu bestimmten Behörde zu melden und der Pflicht bestimmter Personenkategorien zu dieser Anzeige. Nachfolgend geht es um die Anzeigepflicht der Schulorgane. Dabei ist zwischen der Gefährdungsmeldung an die KESB und der Meldung an die Strafbehörde zu unterscheiden.

a) Meldepflicht an die KESB

Art. 443 ZGB und Art. 44 EGZGB, welche die Melderechte und -pflichten gegenüber der Erwachsenenschutzbehörde regeln, gelangen gemäss Art. 314 Abs. 1 ZGB sinngemäss auch im Bereich des Kinderschutzes zur Anwendung:

Art 443 ZGB (Melderechte und -pflichten)

¹ Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

² Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist meldepflichtig. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

Art. 44 EG ZGB⁵ (Melderecht und Meldepflicht)

¹ Jede Person ist berechtigt, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine hilfsbedürftige Person zu melden.

² Jede Person, die eine Gefährdung des Kindeswohls wahrnimmt, insbesondere Amtspersonen und diejenigen Personen, die beruflich mit der Ausbildung, Betreuung oder der medizinischen oder psychologischen Behandlung von Kindern zu tun haben und im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Gefährdung des Kindeswohls wahrnehmen, ist verpflichtet, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Anzeige zu erstatten.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie sämtliche Fachpersonen im öffentlichen Dienst sind somit verpflichtet, eine Meldung bei der KESB zu machen, wenn die Entwicklung des Kindes gefährdet ist. Das impliziert die Verpflichtung, dem Wohlergehen eines Kindes die nötige Aufmerksamkeit zu schenken, das Kind zu beobachten und Auffälligkeiten nachzugehen.

Unternimmt die Schule beziehungsweise die Schulbehörde nicht das Nötige zum Schutz eines gefährdeten Kindes, macht sie sich unter Umständen strafbar wegen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Art. 219 StGB⁷, BGE 125 IV 64⁸).

Wie bei einer Gefährdungsmeldung vorzugehen ist, wird unter Ziffer 5 erläutert.

⁹ Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 (BGS 154.21)

b) Anzeigepflicht an die Strafbehörden bei Verbrechen und schweren Vergehen

Lehrpersonen der kantonalen Schulen müssen strafbare Handlungen, die von Amtes wegen verfolgt werden und die ihnen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bekannt werden, nach Absprache mit der vorgesetzten Stelle der Polizei oder Staatsanwaltschaft mit allen sachdienlichen Angaben anzeigen. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Regelungen (§ 28^{ter} Abs. 1 Personalgesetz⁹).

Es besteht somit für alle Fachpersonen im Schulbereich eine Anzeigepflicht bei einer klaren Verdachtslage beziehungsweise Gewissheit auf eine vorhandene Kindesmisshandlung (z.B. regelmässiges Schlagen, schwere körperliche Züchtigungen von Kindern, oder auch das Vernachlässigen eines Kindes im Sinne einer ernsthaften Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht). In der Regel erfolgt eine Anzeige durch den Rektor/die Rektorin; in ganz dringenden Fällen durch die Lehrperson oder die Schulsozialarbeitenden.

Auf eine Anzeige kann mit Zustimmung der vorgesetzten Stelle verzichtet werden, wenn es sich um eine Übertretung handelt und im Falle einer Verurteilung von Strafe abzusehen wäre (§ 28^{ter} Abs. 2 Personalgesetz).

Die Kinderschutzgruppe gibt Rat und Auskunft zum weiteren Vorgehen, insbesondere auch bezüglich der Notwendigkeit einer Strafanzeige oder einer Meldung an die KESB.

Wenn das Kind beziehungsweise die Familie bereits mit einer Fachstelle in Verbindung steht (z.B. Sozialdienst der Gemeinde), soll zuerst der Kontakt zu dieser Stelle hergestellt werden. Bei Unklarheiten bezüglich des richtigen Vorgehens oder der Schwere einer (vermuteten) Straftat kann man sich an die kantonale Kinderschutzgruppe oder an die Staatsanwaltschaft wenden und den Fall vorerst anonym schildern. Die Fachstellen im Kinderschutz bieten auch generelle, telefonische Beratung zur Thematik «Gewalt an Kindern» an.

Im Anhang sind die Adressen der kantonalen Anlaufstellen aufgeführt.

4.3 Exkurs: Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit Lernschwierigkeiten oder Behinderung (inkl. sozialer Beeinträchtigung)

Unter dem Link KOSO auf www.zg.ch findet man Informationen zum Konzept Sonderpädagogik, das eine Gesamtsicht über die Formen der besonderen Förderung ermöglicht, eine verstärkte Durchlässigkeit zwischen Regelschule und Sonderschulung unterstützt und als Steuerungsinstrument dient. Gleichzeitig berücksichtigt das Konzept die vielfältigen regionalen und nationalen Entwicklungen im Schulbereich.

5.1 Allgemeines

Die schriftliche Meldung einer Gefährdung des Kindeswohls (Gefährdungsmeldung⁸) an die KESB ist ein einschneidender Schritt und sollte erst erfolgen, wenn die Eltern trotz mehrfachen Aufforderungen und Gesprächen ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind oder eine Rücksprache aus besonderen Gründen als nicht ratsam erscheint (z.B. bei ernsthaftem Verdacht auf sexuelle Ausbeutung innerhalb der Familie).

In gewissen Fällen kann es sinnvoll sein, vor einer Gefährdungsmeldung die Kinderschutzgruppe Zug informell um Rat zu fragen, indem z.B. der Fall anonym geschildert wird.

Bei einer Gefährdungsmeldung ist das Wohl des Kindes das schutzwürdigere Interesse als die Persönlichkeitsrechte der Eltern. Daher können im Interesse des Kindes auch Informationen zu Ungunsten der Eltern an die KESB weitergegeben werden. Es gilt jedoch zu beachten, dass die betroffenen Personen in Verfahrensakten der Schule, der KESB oder in Akten eines Jugendstrafverfahrens in der Regel vollständig Einsicht nehmen können.

Entsprechend sind Gefährdungsmeldungen oder angeforderte Berichte zwar klar und konkret, aber auch möglichst objektiv und sachlich zu verfassen. Sodann sollten sie kurz und prägnant sein, d.h. sich auf das Wesentliche beschränken und nur diejenigen Informationen enthalten, welche sich auf die Gefährdung beziehen. Ehrverletzende Angaben, unrealistische Forderungen oder Erwartungen und emotionale Äusserungen gehören nicht in eine Gefährdungsmeldung.

5.2 Vorgehen und Zeitfaktor

Gefährdungsmeldungen erfolgen in der Regel durch den Rektor/die Rektorin oder den Schulleiter/die Schulleiterin. Die Meldung ist schriftlich einzureichen. In Notsituationen ist auch eine mündliche Meldung möglich.

Falls die Möglichkeiten der gemeindlichen Schule ausgeschöpft und erfolglos geblieben sind und wenn klar wird, dass einer Gefährdung nicht anders begegnet werden kann als mit einer Intervention, empfiehlt es sich eine Gefährdungsmeldung bei der KESB einzureichen. Mittels einer von der KESB angeordneten Kinderschutzmassnahme kann die Situation der Schülerin oder des Schülers verbessert und ein Schulausschluss oder eine Fremdplatzierung vermieden werden.

Bezüglich des zeitlichen Aspektes gilt es zu beachten, dass sich die Schule im Zeitpunkt der Gefährdungsmeldung bereits über einige Zeit mit der Problematik der Schülerin oder des Schülers auseinandergesetzt hat, während dem die KESB das erste Mal mit der konkreten Situation konfrontiert wird. Um die Situation seriös beurteilen zu können, wird Zeit benötigt. Dabei ist auch zu bedenken, dass vor der Anordnung einer Kinderschutzmassnahme - ausser in ganz dringenden Notfällen - eine umfassende Abklärung erfolgt und die Eltern, die Schülerin beziehungsweise der Schüler und allenfalls involvierte Personen in geeigneter Weise anzuhören sind (vgl. Ziffer 5.5.3 nachfolgend), was wiederum Zeit in Anspruch nimmt.

5.3 **Formeller Inhalt der Gefährdungsmeldung**

- Kind: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Schulstufe und Schultyp;
- Inhaber der elterlichen Sorge und allfälliger Pflegeplatz: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer;
- Angaben zu weiteren betroffenen Geschwister;
- Muttersprache der Eltern/Deutschkenntnisse/Beizug eines/r Dolmetschers/in notwendig;
- Kontaktadresse Schulleitung/Lehrerschaft und zuständige Schulpflege: Namen, Telefonnummer, Erreichbarkeit.

5.4 **Materieller Inhalt der Gefährdungsmeldung**

a) **Zur Gefährdung des Kindes:**

- Sachliche Aufzählung der konkreten gefährdenden Tatsachen, Ereignisse und Beobachtungen (Beispielsweise: das Kind hat blaue Flecken oder es verhält sich in dieser oder jener Art) — Aufzeichnungen/Journal beilegen;
- Vermutungen, Verdachtsmomente und Diagnosen aus Sicht der Schule sind klar als solche zu deklarieren und nicht als Tatsachen hinzustellen;
- Alle Beobachtungen sind mit Zeitangaben festzuhalten (von Anfang an festhalten, wann was geschehen ist und wer die Beobachtung gemacht hat).

b) **Zum Umfeld des Kindes:**

- Art und Qualität der Kontakte zwischen Schule und Umfeld des Kindes (Eltern, Verwandte, Tageseltern, Pflegeeltern, Tagesheim, Erziehungsberechtigter, etc.);
- Information und Reaktion der Eltern bezüglich Gefährdungsmeldung;

- Aussagen über nicht vorhandene oder ungenügende Zusammenarbeit mit den Eltern, Weigerung der Eltern geeignete Hilfen Dritter anzunehmen;
- Gefährdung durch die Eltern/Familie (Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung), Aussagen über ungenügende elterliche Ressourcen;
- Aussagen über eine sich abzeichnende Fremdplatzierung und sich abzeichnender Schulausschluss;
- Wer wurde zusätzlich über die Gefährdungsmeldung informiert?

c) **Zu den bisher unternommenen Massnahmen und beigezogenen Fachstellen:**

- Welche Bemühungen wurden bisher unternommen, um die Situation des Kindes zu verbessern;
- Welche Fachstellen wurden bereits einbezogen;
- Konkrete Angaben zum Zeitpunkt der Bemühungen, der Konsequenzen, Zielvereinbarungen und deren Ergebnis.

5.5 **Bearbeitung durch die KESB**

5.5.1 **Klärung der Zuständigkeit**

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit wird geprüft. Ist z.B. die Jugendanwaltschaft bereits in den Fall involviert, wird die Zuständigkeit für das Verfahren und die erforderliche Zusammenarbeit geklärt. Bei laufenden Scheidungsverfahren ist ein Austausch mit dem zuständigen Gericht sinnvoll. Weiter hat die KESB darüber zu befinden, welche Abklärungen getroffen werden und ob allenfalls vorsorgliche Massnahmen anzuordnen sind.

5.5.2 **Abklärung der Situation**

In einem ersten Schritt wird mit der Melderperson (i.d.R. Rektor/Rektorin oder Schulleiter/Schulleiterin) Rücksprache genommen,

die Dringlichkeit einer Intervention durch die KESB abgeklärt und das weitere Vorgehen für die Dauer der Abklärung besprochen.

Die Abklärung umfasst in der Regel Gespräche mit allen beteiligten Personen (Schülerin oder Schüler, Eltern, Lehrpersonen und andere Fachpersonen aus dem Schulbereich). Zudem können Berichte und Gutachten von entsprechenden Fachstellen eingeholt werden (z.B. Schulpsychologischer Dienst, Ambulanter Psychiatrischer Dienst). Ein Gesamtbild wird erarbeitet, der Sachverhalt rechtlich gewürdigt sowie Selbsthilfekräfte und Ressourcen der Betroffenen sowie deren Umgebung eruiert. Anschliessend werden Unterstützungsmöglichkeit und Kindesschutzmassnahmen geprüft. Die Abklärung einer Gefährdungsmeldung kann drei bis sechs Monate dauern. Bei einer massiven Gefährdung des Kindes werden Sofortmassnahmen geprüft und angeordnet.

Während der Abklärung wird darauf hingearbeitet, dass mindestens ein Teil, also die Eltern oder die Schülerin beziehungsweise der Schüler mit einer allfälligen ambulanten oder stationären Massnahme einverstanden ist. Die Erfahrung hat gezeigt, dass durch den Einbezug der Betroffenen die Massnahmen bessere Aussichten auf Erfolg haben.

Führt die Abklärung dazu, dass die Eltern alles Nötige zum Schutz des Kindes unternehmen, werden keine Kindesschutzmassnahmen getroffen.

5.5.3 **Rechtliches Gehör, Entscheidungsfindung und Beschlusseröffnung**

Die Eltern und die betroffenen Kinder/Jugendlichen werden vor einem Entscheid der KESB angehört (Art. 447 ZGB). Sie haben grundsätzlich ein umfassendes Einsichtsrecht in sämtliche Akten. Der Entscheid wird den Eltern (und bei Urteilsfähigkeit auch dem Kind) eröffnet.

Die Schule hat als Anzeigerin keine Parteilichkeit, ist also nicht Verfahrensbeteiligte und hat (aus Gründen des Persönlichkeits-, Datenschutzes und des Amtsgeheimnisses) dementsprechend auch kein Anrecht auf eine Kopie des Entscheides der KESB. Allerdings ist im Prozessverlauf der KESB die Kommunikation zur Schule sicherzustellen und dem Rektor/der Rektorin mitzuteilen, was die Behörde entschieden hat, soweit dies zur Erfüllung des schulischen Auftrages notwendig ist oder die Schule an der zweckmässigen Umsetzung der Massnahme beteiligt ist.

Gegen Entscheide der KESB kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug erhoben werden (Art. 450 ff. ZGB, § 58 EG ZGB). Darunter fallen auch Entscheide, mit welchen die Obhut/das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen und Kinder beziehungsweise Jugendliche in einer Pflegefamilie oder in einem Heim platziert werden. Im Interesse des Kindeswohls kann der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Das heisst, dass der Entscheid in diesem Fall umgehend vollzogen wird.

Einzige Entscheide, mit denen Kinder und Jugendliche zur Behandlung einer psychischen Störung gemäss den Bestimmungen der fürsorglichen Unterbringung in eine geschlossene Einrichtung oder psychiatrische Klinik eingewiesen werden, können innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug mit Beschwerde angefochten werden (Art. 314b, Art. 450b Abs. 2 und Art. 450e ZGB).

Diesen Beschwerden kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern die KESB oder die Beschwerdeinstanz nichts anderes anordnet.

¹⁰ Die Obhut oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist ein Teilaspekt der elterlichen Sorge. Sie beinhaltet das Bestimmungsrecht über den Aufenthaltsort des Kindes und die damit zusammenhängende Verantwortung hinsichtlich Pflege und Erziehung des Kindes.

6.1 Ermahnung, Weisung und Erziehungsaufsicht

Gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB kann die KESB die Eltern ermahnen oder ihnen eine Weisung bezüglich Pflege, Erziehung und Ausbildung erteilen.

Die Ermahnung an die Eltern, Pflegeeltern oder andere Personen im Umfeld des Kindes (Nachbarn, Freunde, Lehrpersonen) erfolgt, wenn die Gefährdung nur einzelne Bereiche der Erziehung berührt, nicht besonders schwer wiegt und wenn die Einsicht bei den Beteiligten vorhanden ist. Sie hat eher empfehlenden Charakter, was aber die Akzeptanz fördern kann.

Die Weisung liegt im gleichen Anwendungsbereich wie die Ermahnung, ist aber verbindlicher und kann mit der Androhung der Ungehorsamstrafe (Busse) nach Art. 292 StGB verbunden werden. Sowohl die Ermahnung als auch die Weisung richten sich auf ein konkretes Tun oder Unterlassen, wie etwa Einblick in Unterlagen, Einleitung einer ärztlichen Untersuchung, Durchführung einer Therapie oder Pflicht zur periodischen Berichterstattung gegenüber der KESB über die Entwicklung des Kindes.

Bei der Erziehungsaufsicht üben die Eltern ihre Rechte wie bei der Ermahnung und Weisung nach wie vor autonom aus, sie werden darin jedoch von der Behörde über eine eingesetzte Person (Mandatsträger) oder Fachstelle laufend beaufsichtigt.

6.2 Erziehungsbeistandschaft

Sofern die Gefährdung durch die Massnahme nach Art. 307 ZGB nicht beseitigt werden kann, ist eine aktive Einwirkung durch einen Beistand erforderlich. Bei der Erziehungsbeistandschaft gemäss Art. 308 ZGB ist der Beistand befugt, den Eltern Empfehlungen und Anleitungen zu geben und aktiv auf die Erziehung einzuwirken. Das elterliche oder familiäre Umfeld bleibt erhalten und wird durch den Beistand stets beobachtet. Der Beistand ist Vertrauens- und Ansprechperson aller Beteiligten und soll auch zum Kind oder Jugendlichen eine tragfähige Beziehung aufbauen. Die elterliche Sorge kann je nach Aufgaben des Beistands eingeschränkt werden.

6.3 Obhutsentzug/Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes¹⁰ und Fremdplatzierung

Ein Obhutsentzug/Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes gemäss Art. 310 ZGB ist dann angezeigt, wenn das Verbleiben des Kindes im elterlichen Haushalt unzumutbar ist und aufgrund der Umstände damit gerechnet werden muss, dass die Gefährdung des Kindeswohl nicht mit einer anderen Massnahme abgewendet werden kann. Da der Obhutsentzug eine einschneidende Veränderung nach sich zieht, darf er nur nach fachkundigen Abklärungen und erst dann angeordnet werden, wenn schon ein geeigneter Ort für die Unterbringung feststeht (Pflegefamilie, Wohngruppe, Heim etc.).

Davon zu unterscheiden ist die fürsorgerische Unterbringung (FU; Art. 314b ZGB), bei der das Kind in eine Anstalt eingewiesen wird, welche keine Familienstrukturen aufweist. Die fürsorgerische Unterbringung ist eine selbstständige Massnahme und subsidiär gegenüber einer Unterbringung in einer Pflegefamilie, in einer betreuten Wohngruppe oder einem Heim ohne Anstaltscharakter.

6.4 Entziehung der elterlichen Sorge

Bei der Entziehung der elterlichen Sorge gemäss Art. 311 ZGB handelt sich um die eingreifendste Kindesschutzmassnahme, weshalb sie an sehr hohe Anforderungen geknüpft wird. Andere Kindesschutzmassnahmen müssen sich als ungenügend erwiesen haben oder zum vornherein als untauglich erscheinen.

Die Entziehung der elterlichen Sorge ist wie alle Kindesschutzmassnahmen verschuldensunabhängig. Es ist unerheblich, ob seitens der Eltern ein Verschulden vorliegt oder nicht, die Massnahme dient einzig dem Schutz des Kindes und nicht als Strafe für die Eltern.

Wenn die elterliche Sorge entzogen wird, fallen sämtliche daraus fliessenden Befugnisse der Eltern dahin. Wird die elterliche Sorge beiden Eltern entzogen, so erhält das Kind einen Vormund.

¹¹ Datenschutzgesetz des Kantons Zug (Datenschutzgesetz) vom 28. September 2000 (BGS 157.1)

7.1 **Auskunftspflicht an die betroffene Person selber**

Das Auskunfts- und Einsichtsrecht der betroffenen Person richtet sich nach § 13 Datenschutzgesetz¹¹. Die Einschränkung der Bekanntgabe an die betroffene Person richtet sich nach § 14 Datenschutzgesetz. Danach darf die Auskunft und Einsicht über Daten aus überwiegenden Interessen der Öffentlichkeit oder Dritter begründet eingeschränkt, mit Auflagen versehen, aufgeschoben oder verweigert werden.

Jede urteilsfähige Person kann Auskunft verlangen, d.h. auch Kinder und Jugendliche, wenn sie urteilsfähig sind. Das Recht auf Auskunft bezieht sich nur auf die Daten der eigenen Person. Daten über Drittpersonen unterliegen nicht der uneingeschränkten Auskunft, sondern die Auskunft richtet sich nach den Grundsätzen bei Auskunft an Drittpersonen (vgl. Ziffer 7.2 nachfolgend).

Befinden sich in den Akten Gutachten und Berichte, welche durch andere Personen (Ambulanter Psychiatrischer Dienst, Schulpsychologischer Dienst etc.) erstellt wurden, ist auch diesbezüglich Auskunft zu erteilen. Eine Berufung auf die gesetzliche Schweigepflicht ist nicht zulässig, da diese nur gegenüber Drittpersonen gilt.

In persönliche Notizen muss keine Einsicht gewährt werden. Als persönliche Notizen gelten Agenden, Anmerkungen, Gedankenstützen, Hypothesen etc., die für die Beurteilung der Situation irrelevant sind und nach Gebrauch vernichtet werden. Ob Einträge handschriftlich oder mit dem Computer geschrieben sind, spielt dabei datenschutzrechtlich keine Rolle.

Die Auskunft und Einsicht durch die betroffenen Personen sind in der Regel kostenlos. Die betroffene Person kann von den sie betreffenden Daten Kopien verlangen (§17 Datenschutzgesetz). In der Regel ist es sinnvoll, das Gespräch mit der betroffenen Person zu suchen und die Auskunft im Rahmen eines Gesprächs zu geben.

Wird einem Gesuch um Auskunft und/oder Einsicht aufgrund des Datenschutzgesetzes nicht entsprochen, so ist ein begründeter, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehener Entscheid, zu erlassen (§16 Datenschutzgesetz).

7.2 Auskunft an Drittpersonen

7.2.1 Entbindung von der Schweigepflicht

Alle an der Schule beteiligten Fachpersonen (Schulleitung, Lehrpersonen, Schulische Sozialarbeit etc.) üben eine Funktion im Dienste der Öffentlichkeit aus und unterstehen dem Amtsgeheimnis. Unter Amtsgeheimnis (auch Schweigepflicht genannt) ist die Pflicht gemeint, «Geheimnisse», die man in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit erfährt, nicht bekannt zu geben. Geheimnisse sind nicht allgemein bekannte Tatsachen, an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse besteht. Wer das Amtsgeheimnis verletzt, macht sich gemäss Art. 320 Abs. 1 StGB strafbar. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

In einzelnen Fällen kann es jedoch sinnvoll und nötig sein, wenn die involvierten Fachpersonen der Schule und allenfalls weitere Fachpersonen eng zusammenarbeiten, damit die Schülerin beziehungsweise der Schüler möglichst viel von der Förderung und/oder der besprochenen Massnahmen profitieren kann.

Es ist deshalb möglich, sich vom Amtsgeheimnis entbinden zu lassen.

a) Durch den Jugendlichen beziehungsweise die Eltern

Im Sinne einer gemeinsamen Zielverfolgung kann es Sinn machen, die Jugendlichen zu motivieren, die Lehrperson und/oder die Schulbehörden und allenfalls weitere Fachpersonen vom Amtsgeheimnis (Schweigepflicht) zu entbinden. Falls das Kind oder der Jugendliche diesbezüglich noch nicht urteilsfähig ist, braucht es überdies das Einverständnis der Eltern. Diese Entbindung sollte aus Beweisgründen immer schriftlich erfolgen und muss genau bezeichnen, auf was sich die Schweigepflichtentbindung bezieht. Ein Muster für die Entbindung von der Schweigepflicht ist im Anhang IV abgedruckt.

b) Durch die vorgesetzte Behörde

Gemäss Art. 320 Abs. 2 StGB können Inhaber einer amtlichen oder dienstlichen Funktion von ihrer vorgesetzten Behörde vom Amtsgeheimnis entbunden werden. Dies bedeutet, dass die Schulleitung sowie Lehrpersonen beim Rektor um Entbindung des Amtsgeheimnisses ersuchen können (§63 Abs. 4 Schulgesetz). Der Rektor muss entsprechend vom Schulpräsident vom Amtsgeheimnis entbunden werden (§63 Abs. 2 Schulgesetz). Die Einwilligung darf jedoch nur erteilt werden, wenn in einem konkreten Fall Interessen vorliegen, die höher einzustufen sind als das Geheimhaltungsinteresse.

7.2.2 Notstandshilfe gemäss Art. 17 StGB

Wer das Amtsgeheimnis verletzt, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt gemäss Art. 17 StGB rechtmässig und bleibt straflos, wenn sie dadurch höherwertige Interessen wahrt.

Die Notstandshilfe setzt voraus, dass eine Notstandssituation vorliegt, d.h. es muss ein individuelles Rechtsgut wie z.B. Leib und Leben oder Freiheit von sich oder einer Drittperson in unmittelbarer Gefahr sein.

Beispiele:

- Schulsozialarbeiterinnen oder Schulsozialarbeiter (SSA), die wissen, dass ihr jugendlicher Klient weggelaufen ist und ein Suizidversuch zu befürchten ist, dürfen Hilfe herbeirufen und somit das Amtsgeheimnis verletzen, auch wenn der Klient das unter Umständen nicht will.
- Lehrpersonen dürfen die Eltern eines Kindes oder Jugendlichen kontaktieren, wenn ihnen anvertraut wurde, es oder er habe vor, seinen Vater mit dem Küchenmesser zu bedrohen.

7.2.3 Anzeigepflichten

In gewissen Fällen ist es nicht nur erlaubt Daten weiterzugeben, sondern eine Pflicht. Auf die Anzeigepflichten wurde unter Ziffer 4.2. vorstehend eingegangen.

Informationsaustausch zwischen Schule und KESB

Die Schulleitung als Melderin einer Kindeswohlgefährdung hat im Verfahren vor der KESB keine Parteistellung, ist also nicht Verfahrensbeteiligte. Damit besteht für die Schulleitung kein Anspruch /Anrecht auf eine Kopie eines Entscheides der KESB. Im Sinne der verantwortungsvollen Zusammenarbeit zwischen Schule und KESB stehen der Schulleitung jedoch folgende Informationen zu:

Der Eingang einer Gefährdungsmeldung wird der Schulleitung durch die KESB umgehend schriftlich bestätigt mit Angabe der für das Verfahren zuständigen Ansprechperson (in der Regel das verfahrensleitende Behördenmitglied). Gibt die KESB eine umfassende Abklärung über die familiären Verhältnisse und das soziale Umfeld der betroffenen Personen in Auftrag, nimmt die für die Abklärung zuständige Fachperson mit den zuständigen Fachpersonen der Schule Kontakt auf.

Die Schulleitung kann sich jederzeit bei der zuständigen Ansprechperson der KESB zum Stand eines Verfahrens erkundigen.

Die KESB teilt der Schulleitung aktiv den Abschluss eines Verfahrens mit, das aufgrund einer Gefährdungsmeldung der Schule eingeleitet worden ist, soweit dies zur Erfüllung des schulischen Auftrages notwendig ist oder die Schule an der zweckmässigen Umsetzung der Massnahme beteiligt ist, insbesondere:

- wenn die die Mandatsperson beauftragt wird mit der Schule zusammenzuarbeiten, oder wenn dies zur Erfüllung des Auftrages der Mandatsperson notwendig ist;
- wenn den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht gemäss Art. 310 ZGB oder die elterliche Sorge gemäss Art. 311 ZGB entzogen wird.

I Ablauf

1. Die Lehrperson beobachtet Auffälligkeiten und hält sie schriftlich fest. In der Regel ist die Gefährdung allgemeiner Art. Mögliche Komponenten: schwierige familiäre Verhältnisse, Schul-schwierigkeiten, verändertes soziales Verhalten, «Herumhängen», Depression, Suchtmittelkonsum u.a.m.

Die Lehrperson überprüft ihre Wahrnehmung sorgfältig und bespricht diese allenfalls in anonymisierter Form mit Lehrpersonen, die dieselbe Klasse unterrichten. Diskussionen über einzelne Schülerinnen und Schüler sollen nur im Lehrpersonenteam erfolgen und nicht vor anderen Lehrpersonen, welche die Klasse nicht unterrichten.

Allenfalls werden die Schulsozialarbeit, die schulischen Dienste sowie externe Fachstellen den Lehrkräften für Beratung zur Verfügung stehen (ohne Anfrage der Eltern möglich). Zusammen mit der Schulleitung wird eine Strategie zur Problemlösung entwickelt.

2. Es wird ein Gespräch mit der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler geführt, allenfalls unter Einbezug der Erziehungsverantwortlichen. Grundsätzlich gilt, dass die Eltern wenn immer möglich von Anfang in das Verfahren einzubeziehen sind. Es sollte versucht werden, das Verständnis und die vorhandenen Fähigkeiten der Eltern zu fördern, damit sie ihre erzieherischen Aufgaben zum Wohl des Kindes erfüllen können (gemeinsame Strategie zur Problemlösung entwickeln). Die Eltern werden über Hilfsangebote und Beratungsstellen orientiert, welche sie freiwillig in Anspruch nehmen können.

Anlässlich des ersten oder eines weiteren Gesprächs werden das Ziel, ein Überprüfungszeitraum, die Rahmenbedingungen und gemeinsame Abmachungen sowie Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Zielvereinbarungen schriftlich festgehalten. Die Kopie der Zielvereinbarung wird an die Schulleitung und an die Eltern geschickt. Die Schülerin beziehungsweise der Schüler und die Eltern sind auf die Fachstellen für Unterstützung aufmerksam zu machen.

3. Verschwinden die Symptome, findet ein Abschlussgespräch statt und die Erwartungen werden neu formuliert.
4. Bei fehlender oder zu geringer Verbesserung oder bei einer Verschlechterung wird die Schulleitung informiert und beigezogen. Es finden erneute Gespräche — allenfalls zusammen mit der Schulleitung und weiteren Fachpersonen — mit dem Schüler oder der Schülerin und den Eltern bzw. Sorgeberechtigten statt. Diese werden auf die Möglichkeit von beistandschaftlicher Unterstützung aufmerksam gemacht.

5. Verschwinden die Symptome, findet ein Abschlussgespräch statt und die Erwartungen werden neu formuliert.
6. Bei fehlender oder zu geringer Verbesserung oder bei einer Verschlechterung beginnt eine schulinterne und schulexterne Interventionsplanung: Beratung durch Schuldienste (Schulpsychologischer Dienst (SPD), punkto Jugend und Kind, SSA, lokaler Sozialdienst, kantonale Fachstellen), Problembesprechung, Intervention planen, Coaching einsetzen.
7. Bezug schulinterner Hilfen oder externer Hilfsangebote in Absprache mit den Eltern resp. dem Schüler oder der Schülerin.
8. Verschwinden die Symptome, findet ein Abschlussgespräch statt und die Erwartungen werden neu formuliert.
9. Bei fehlender oder zu geringer Verbesserung oder bei einer Verschlechterung beschliesst die Schulleitung nach einer erneuten Anhörung der Eltern weitere Massnahmen, wie Verweis, Schulausschluss, Gefährdungsmeldung an die KESB.
10. Die KESB, allenfalls in deren Auftrag der Schulsozialdienst oder eine andere Stelle, klärt die Gefährdungssituation in Zusammenarbeit mit weiteren Fachstellen ab. Die KESB prüft und verfügt die angezeigten Massnahmen.

Handeln im Notfall

Ausgelöst durch ein familiäres Problem (Trennungssituation mit Übergriffen aus Überforderung) kann eine Schülerin oder ein Schüler akut und unmittelbar in eine Notsituation geraten oder ein Umstand macht eine bis anhin verdeckte Problematik (Missbrauch) zur akuten Notsituation.

- Nebst Schularzt, SPD oder ambulantem Jugendpsychiatrischem Dienst (APD-KJ) stehen als Anlaufstelle diverse weitere Fachstellen zur Verfügung. Im Sinne eines Fallmanagements oder der Vernetzung und weil oft auch eine weiterführende Begleitung des Kindes und der Familie angezeigt ist, kann der unmittelbare Einbezug des Schulsozialdienstes mittels mündlicher Gefährdungsmeldung ausnahmsweise direkt durch die Lehrperson erfolgen.
- Die KESB hat die Möglichkeit, mittels vorsorglicher Massnahmen den rechtlichen Rahmen für eine sofortige Intervention zu bieten. Sie koordiniert ein in solchen Fällen meist interdisziplinäres Team.
- Als Direktanlaufstelle stehen im Weiteren die Kinderschutzgruppe des Kantons Zug, die Fachstellen der Opferhilfe sowie die Zuger Polizei als Kriseninterventionsstellen zur Verfügung.

Gefährdungsmeldung Kinder / Jugendliche

Angaben zur Person, welche die Meldung erstattet

Vorname und Name

Firma / Organisation / Funktion

Adresse (Str. / Nr. / PLZ / Ort)

Tel.-Nr. / E-Mail

Erreichbarkeit für Rückfragen (wann)

Beziehung zum betroffenen Kind / Jugendlichen

Angaben zur betroffenen Person

Vorname und Name

Geschlecht

Geburtsdatum

Volljährig? Ja Nein weiss nicht

Name, Adresse und Zivilstand beider Eltern

Sorgerechtsinhaber/in

Weitere betroffene Geschwister

Aktuelle Wohnadresse (Str. / Nr. / PLZ / Ort)

Tel.-Nr.

Erreichbarkeit (wann)

Schule / Kindergarten / Kinderkrippe und Name der
hauptsächlichen Lehr- / Betreuungsperson / Schulleitung

Hausarzt

Was ist der Anlass, aus welchem Sie diese Meldung bei uns einreichen?

Möglichst konkrete Beschreibung der eigenen Beobachtungen mit Zeitangabe, Angaben über Dauer und Häufigkeit des Schwächezustands, Vermutungen und Informationen vom Hörensagen sind als solche zu bezeichnen!

Wichtige Bezugspersonen

Gibt es wichtige Bezugspersonen des Kindes / Jugendlichen?

Wissen die Kindeseltern bzw. das Kind oder der Jugendliche von dieser Gefährdungsmeldung?

- Ja Nein

Falls Ja, wie haben sie darauf reagiert?

Wurde bisher bereits etwas unternommen?

- Ja Nein weiss nicht

Wenn ja, was und von wem?

Was:

Von wem:

Kommunikation (falls das Kind / der Jugendliche eine fremde Muttersprache hat)

Kann mit ihr / ihm eine Unterhaltung in Deutsch geführt werden?

- Ja Nein

Falls nein:

Muttersprache

Kenntnisse andere Fremdsprache

Weitere relevante Informationen

Einschätzung der Gefährdung / Dringlichkeit

Wie schätzen Sie die Gefährdungssituation ein?

- dringend nicht dringend weiss nicht

Ort und Datum

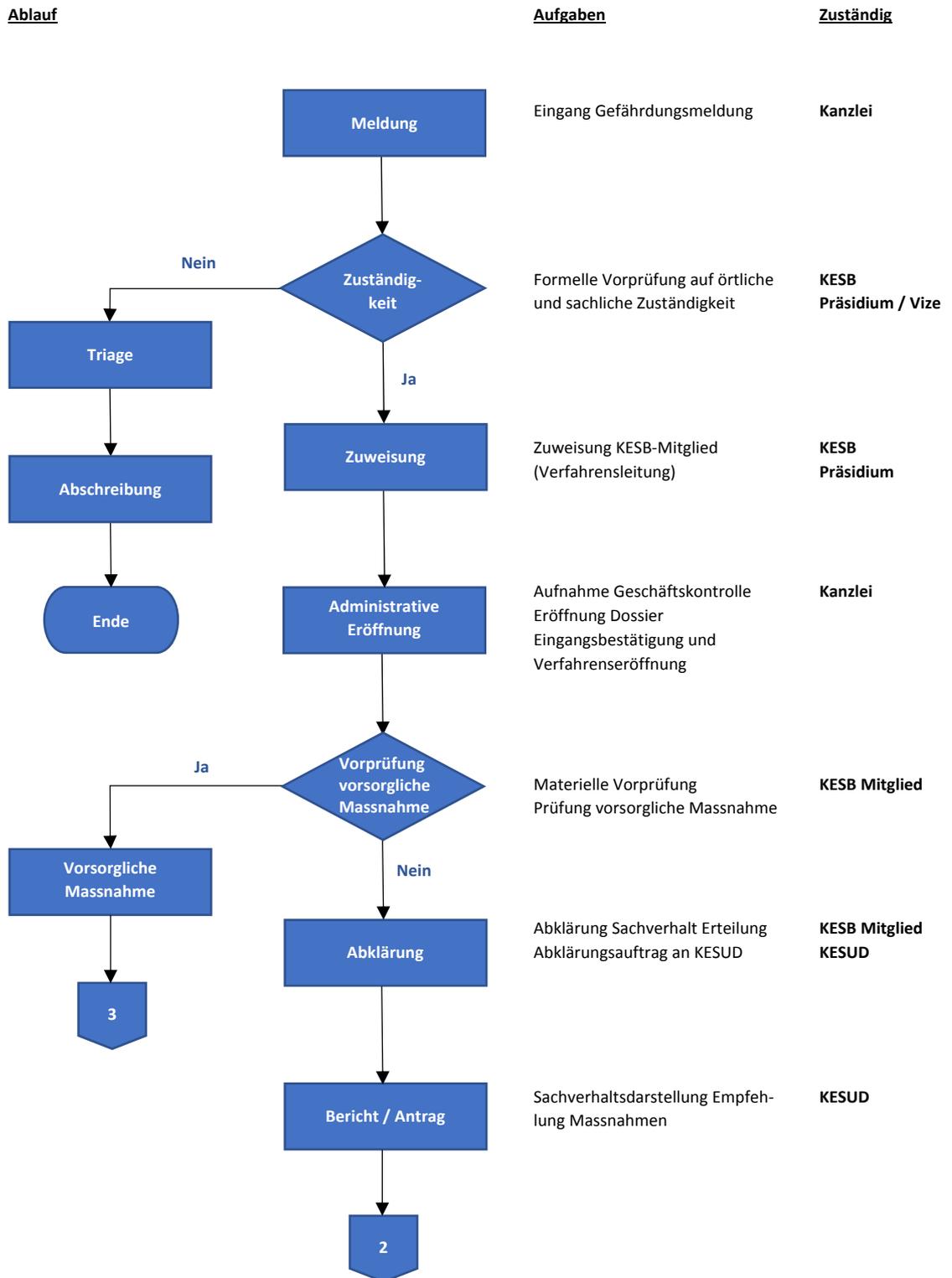
Unterschrift

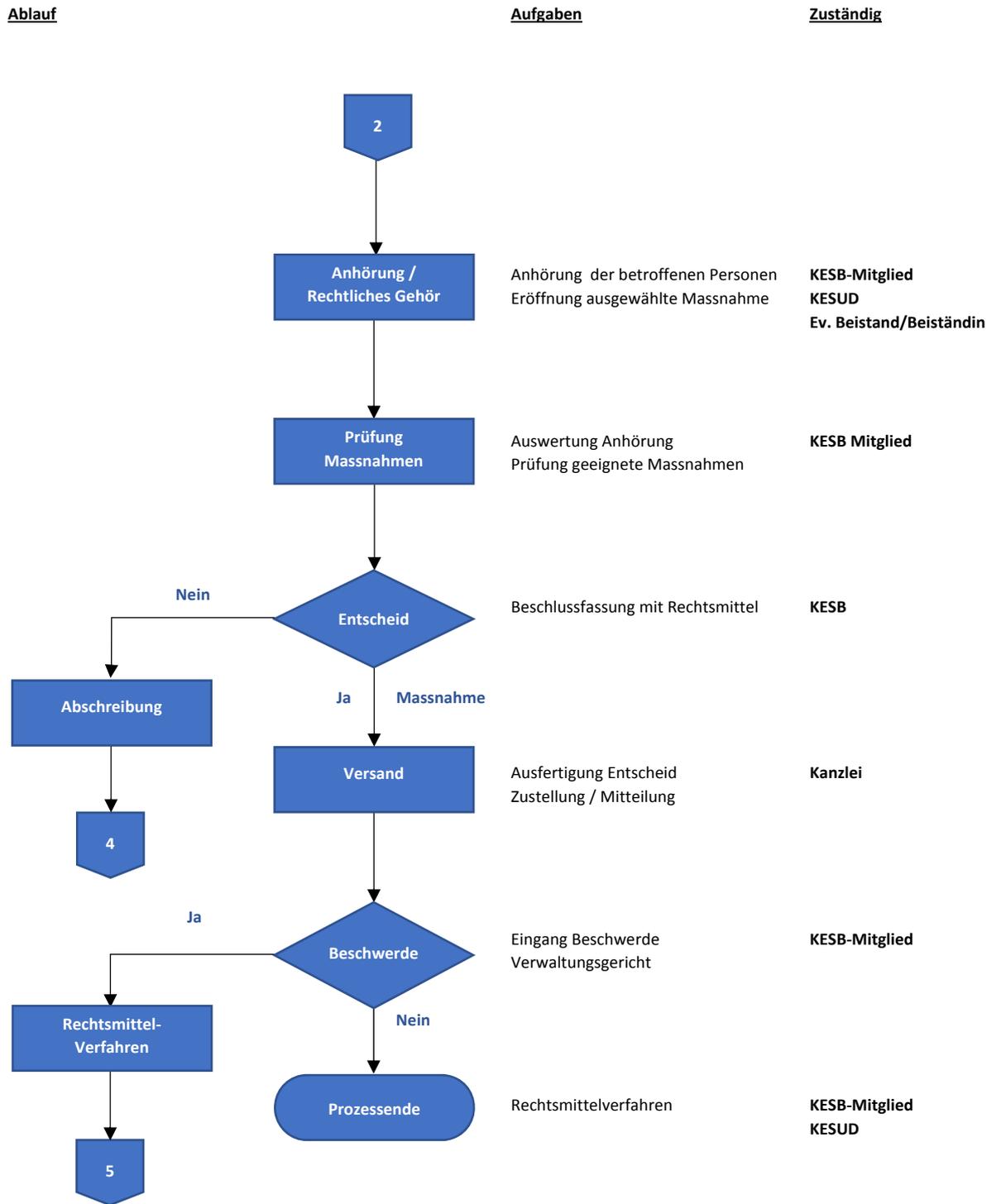
Einzureichen an:

KESB Zug, Bahnhofstrasse 12, 6301 Zug

Versand per E-Mail nur über gesichertes Intranet oder Securemail an info.kes@zg.ch

Verfahren Abklärung Kindes- und Erwachsenenschutz





Legende:

KESB: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
 KESUD: Unterstützende Dienste

Entbindung von der Schweigepflicht

(das Original dieses Formulars ist zu den Akten zu legen)

, geb.

Name des Kindes / Jugendlichen

Adresse

Name der Eltern / Inhaber elterliche Sorge / gesetzlicher Vertreter

Wohnadresse der Eltern / Inhaber elterliche Sorge / gesetzlicher Vertreter

Die / der Unterzeichnende entbindet folgende Personen:

Von der Schweigepflicht gegenüber

Betreffend

für die Dauer

Die Entbindung der Schweigepflicht kann von Eltern / Inhabern elterlicher Sorge / Jugendlichen jederzeit widerrufen werden!

Unter Wahrung des Amtsgeheimnisses tauschen die aufgeführten Personen Informationen mit den Eltern und untereinander aus, die für die Schulung, allfällige Therapie und Massnahmen sowie für die Förderung des Kindes von Bedeutung sind.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern/Inhaber elterlichen Sorge und/oder des/der Jugendliche

Anlaufstellen für Kinderschutz

- **Kinderschutzgruppe des Kantons Zug**
Fachstelle punkto Jugend und Kind
Bahnhofstrasse 6
6340 Baar
Erreichbar zu Bürozeiten, Tel. 041 728 34 42
mail@punkto-zug.ch
www.punkto-zug.ch
- **Triangel Beratungsdienste**
Bundesstrasse 15
6303 Zug
Tel. 041 728 80 80
Fax 041 728 80 70
www.triangel-zug.ch
- **Zuger Fachstelle punkto-kjzbz**
Bahnhofstrasse 6
Postfach 1509
6341 Baar
Tel. 041 728 34 40
Fax 041 728 34 49
mail@punkto-zug.ch
- **Kindernotruf 147**
Tel. 147
Notruf für Kinder und Jugendliche
rund um die Uhr
- **Zuger Polizei (Fachstelle häusliche Gewalt)**
Hauptnummer 041 728 41 41 oder 117
Dienst Jugenddelikte 041 728 41 41
- **eff-zett das Fachzentrum**
Opferberatung
Tirolerweg 8
6300 Zug
Tel. 041 725 26 50
Fax 041 725 26 41
opfer@eff-zett.ch
www.eff-zett.ch
- **Opferhilfestelle
(der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug)**
Postfach 157
6301 Zug
Tel. 041 728 50 20
Fax 041 728 50 29

Staatsanwaltschaft

- **Staatsanwaltschaft des Kantons Zug**
An der Aa 4
Postfach 1356
6301 Zug
Tel. 041 728 46 00
Fax 041 728 46 09

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

- **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Zug**
Bahnhofstrasse 12
6300 Zug
Tel. 041 723 79 70
info.kes@zg.ch
www.zg.ch/behoerden/direktion-des-innern/kues

Gemeindespezifische Anlaufstellen

- **Einwohnergemeinde Baar Beratungsstelle für Kinderschutz (BfK-B)**
c/o Sozialdienst
Rathausstrasse 6
6340 Baar
Tel. 041 769 07 20
Fax. 041 769 07 90
kindesschutz@baar.ch
- **Einwohnergemeinde Risch Früherkennung im Bereich Kinderschutz**
c/o Soziales und Alter
Zentrum Dorfmatte
6343 Rotkreuz
Tel. 041 798 18 92

